

Dritte Verordnung*
über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte
an den Fachschulen.

Vom 1. Juni 1965

Das Gesetz vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) stellt an die Fachschullehrer hohe Anforderungen bei der Ausbildung und Erziehung der Studenten an den Fachschulen. Auf der Grundlage der perspektivischen Entwicklung der Wissenschaft, der Hauptrichtungen der technischen Revolution und der Entwicklung der nationalen Volkswirtschaft, besonders der führenden Zweige, ist das Niveau in der Ausbildung und der Erziehung zu erhöhen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die wissenschaftliche Qualifikation und die erzieherische Wirksamkeit der Fachschullehrer zu erhöhen. Die Vergütung der Fachschullehrer hat der Erfüllung dieser Forderung zu dienen. Die Vergütung der Fachschullehrer ist in Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft leistungsabhängig zu gestalten und ein materieller Anreiz für die Erreichung einer höheren Qualifikation zu geben. Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Tabelle VII der Anlage 1, Einstufungsmerkmal 1 bis 6, zur Zweiten Verordnung vom 20. August 1959 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. I S. 677) findet Anwendung an den ingenieurtechnischen und den ökonomischen Fachschulen sowie am Institut für Fachschulwesen in Karl-Marx-Stadt. Sie findet ebenfalls Anwendung an landwirtschaftlichen Fachschulen, die den Status einer ingenieurtechnischen oder ökonomischen Fachschule haben.

§ 2

(1) In die Tabelle VII der Anlage 1 zur genannten Zweiten Verordnung vom 20. August 1959 sind Dr.-Ing., Dr. rer. nat., Dr. rer. oec., Dr. rer. pol., Dr. agr., Dr. rer. silv., Diplomingenieure, Diplommathematiker, Diplomphysiker, Diplomchemiker, Diplombiologen, Diplomeographen, Diplomeologen, Diplommeteorologen, Diplomarchitekten, Diplomforstwirte, Diplolandwirte, Diplomzootechniker, Diplommärtner, Diplomagronomen, Diplomagraronomen, Diplomökonom, Diplomingenieurökonom, Diplomwirtschaftler, Diplombetriebswirtschaftler, Diplomvolkswirtschaftler, Ingenieure und Lehrkräfte mit ökonomischem Fachschulabschluß einzustufen, sofern sie überwiegend Unterricht in den Fächern, in denen sie die oben angegebene Qualifikation erworben haben, erteilen.

(2) Unter ökonomischem Fachschulabschluß ist nur der an Fachschulen höchste Abschluß (Ingenieurökonom, Finanzwirtschaftler, Arbeitsökonom usw.) zu verstehen.

■ § 3

(1) Die Einstufung erfolgt nach den in der Anlage genannten Einstufungsmerkmalen. Die Einstufung in Einstufungsmerkmal 5 und 6 soll in der Regel nur bei Vorliegen eines Hochschulabschlusses erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Direktor.

(2) Wenn bei Höherstufung in begründetem Ausnahmefall von Bedingungen eines Einstufungsmerk-

mals wesentlich abgewichen werden soll, entscheidet das übergeordnete zentrale staatliche Organ auf Antrag des Direktors.

(3) Fachschullehrer, die lediglich den Abschluß einer technischen oder ökonomischen Fachschule haben, werden nach der Tabelle VII mit einer Minderung von 10 % des zutreffenden Gehaltssatzes vergütet. Diese Minderung trifft nicht zu für Fachschullehrer, die am 31. Dezember 1959 das 45. Lebensjahr erreicht hatten. Über weitere Ausnahmen entscheidet das übergeordnete zentrale staatliche Organ im Einzelfall.

§ 4

(1) Mit der Verleihung des Titels Studiendirektor gemäß § 15 der Verordnung vom 4. Juli 1962 über die Rechte und Pflichten der Fachschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 465) ist ein monatlicher Gehaltszuschlag von 100 MDN zu zahlen.

(2) Mit der Verleihung des Titels Oberstudiendirektor gemäß § 15 der genannten Verordnung ist ein monatlicher Gehaltszuschlag von 150 MDN zu zahlen.

§ 5

Die Stellenzulagen gemäß der Anlage 2 zur Zweiten Verordnung vom 20. August 1959 werden auch an Lehrkräfte, die nach Tabelle VII vergütet werden, gezahlt.

§ 6

An den Fachschulen werden ausschließlich folgende Abminderungsstunden gewährt:

- a) für die Ausübung von Funktionen staatlicher oder gesellschaftlicher Art oder für die Lösung bestimmter Aufgaben in der Ausbildung und Erziehung der Studenten an der Fachschule bzw. an ihren Außenstellen,
- b) für die Qualifizierung der Fachschullehrer.

§ 7

(1) Die Entscheidung, für welche Funktionen bzw. Aufgaben Abminderungsstunden gemäß § 6 Buchst. a gewährt werden, trifft der Direktor der Fachschule. Er entscheidet auch über die Höhe der Abminderungsstunden im einzelnen. Die Fachschule erhält dazu einen Fonds von Abminderungsstunden, der je 100 Studenten, gleich welcher Studienform, 10 Abminderungsstunden wöchentlich beträgt.

(2) Fachschullehrer, die Anspruch auf eine Arbeitszeitbegünstigung nach den Bestimmungen über die Gewährung von Arbeitszeitbegünstigungen bei Qualifizierung haben, erhalten diese in Form von wöchentlich 3 Abminderungsstunden.

(3) Fachschullehrer, die in einer außerplanmäßigen Aspirantur nach der Verordnung vom 15. November 1951 über die wissenschaftliche Aspirantur an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1091) stehen, erhalten wöchentlich 4 Abminderungsstunden.

(4) Die Abminderungsstunden gemäß Absätzen 2 und 3 erhält die Fachschule zusätzlich zum Fonds gemäß Abs. 1.

§ 8

Bei der Gewährung von Abminderungsstunden gemäß § 6 Buchstaben a und b hat der Direktor zu sichern, daß der einzelne Fachschullehrer mindestens 6 Unterrichtsstunden wöchentlich erteilt.

* 2. VO (GBl. I 1959 Nr. 52 S. 677)